



## MEDIENINFORMATION

### Neuordnung der Pflegefinanzierung: Antrag an Landrat

*Die Nidwaldner Regierung unterbreitet dem Landrat das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Neuordnung der Pflegefinanzierung. Der Kanton übernimmt die Restfinanzierung der Pflegeleistungen der Pflegeheime, der Spitex-Organisationen und der selbständig erwerbenden Pflegefachpersonen. Zudem finanziert er zusammen mit den Krankenversicherern die Akut- und Übergangspflege.*

Der Kanton regelt mit der Neuordnung der Pflegefinanzierung die Restfinanzierung der ambulant und stationär erbrachten Pflegeleistungen. Diese neue Finanzierung gilt nur für Personen mit Wohnsitz im Kanton Nidwalden. Mit dem Antrag an den Landrat trägt der Regierungsrat dem Wunsch zahlreicher Vernehmlassungsteilnehmer Rechnung, die Pflegefinanzierung vollumfänglich beim Kanton anzusiedeln. So soll der Kanton nicht nur die Restfinanzierung für Pflegeleistungen der Pflegeheime, sondern auch diejenige für Pflegeleistungen der Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitex) und der selbständigen Pflegefachpersonen übernehmen. Mit der Neuordnung der Pflegefinanzierung werden die geltenden Verträge über die Ausrichtung von Betriebskostenbeiträgen an Pflegeheime aufgehoben.

### Jährlich festgelegte Pflögetaxen

Der Regierungsrat legt für jedes Jahr einheitliche Pflögetaxen fest, welche die Leistungserbringer maximal in Rechnung stellen dürfen. Diese Pflögetaxen gelten für alle Leistungserbringer, die Pflegeleistungen an Nidwaldnerinnen und Nidwaldnern erbringen.

### Beteiligung der versicherten Personen

Die versicherten Personen haben sich mit maximal 20 Prozent des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Beitrags der Krankenversicherer an den Kosten der Pflegeleistungen zu beteiligen. Dies macht aktuell für Pflegeleistungen im Pflegeheim 21.60 Franken und bei der ambulanten Krankenpflege 15.95 Franken pro Tag aus.

### Flexibles Verfahren

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Verfahren zur Ausrichtung der kantonalen Beiträge an die Pflegeleistungen in einer Verordnung zu regeln. Damit soll die Flexibilität

des Verfahrens gewährleistet und eine unnötige Aufblähung des Gesetzes verhindert werden.

### **Akut- und Übergangspflege**

Die neue Leistungskategorie der Akut- und Übergangspflege wird gemeinsam durch den Kanton und die Krankenversicherer finanziert. Der Kanton hat mindestens 55 Prozent der Pflegekosten zu tragen, welche in Tarifverträgen zwischen den Leistungserbringern und den Krankenversicherern vereinbart werden. Dieser Prozentsatz muss jährlich durch den Landrat festgelegt werden. Die versicherten Personen müssen sich an den Pflegeleistungen nicht beteiligen.

### **Weitere Leistungen**

Zur Sicherstellung der Grundversorgung mit ambulanten Pflegeleistungen kann der Kanton ausgewählten Spitex-Organisationen in Leistungsvereinbarungen Beiträge für gemeinwirtschaftliche Leistungen zusichern, beispielsweise für die Pflege von Personen in abgelegenen Gebieten, für die Gewährleistung eines Notfalldienstes oder für die Sicherstellung der Ausbildung. Der Kanton hat zudem die Möglichkeit, Pflegeheimen Betriebskostenbeiträge für die Betreuung von kranken Personen mit einem hohen Betreuungsaufwand zu gewähren. Dies kann über Verträge mit einzelnen Pflegeheimen geregelt werden, welche durch den Landrat zu genehmigen sind.

Für die Mitfinanzierung betreuerischer und haushälterischer Leistungen zu Hause sind wie bis anhin die Gemeinden zuständig.

### **Weitere Informationen:**

- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Neuordnung der Pflegefinanzierung (NG 742.1) – Fassung Antrag an den Landrat
- Bericht an den Landrat
- Ergebnis der Vernehmlassung

## **RÜCKFRAGEN**

Regierungsrat Dr. Leo Odermatt, Gesundheits- und Sozialdirektor, Telefon 041 618 76 00

Stans, 26. April 2010